

Erklärungen zum Antrag auf Zuschuss zum Semesterticket ASH/TU/UdK

Antragsberechtigt für einen Zuschuss zum Semesterticket-Beitrag sind Studierende, die nachweisen können, dass eine zum Zahlungszeitpunkt auftretende besondere Härte ihnen das Aufbringen des Semesterticket-Beitrages erheblich erschwert, das monatliche Einkommen den Bedarf nicht überschreitet und sie nicht über Vermögen verfügen. Die Höhe des Zuschusses richtet sich nicht nur nach den gemachten Angaben, sondern ist auch von der Gesamtzahl aller bewilligten Anträge und den zur Verfügung stehenden Mitteln abhängig. Je mehr Studierende einen Zuschuss erhalten, desto geringer wird die Zahlung für jede/n Einzelne/n! Bei der Verteilung der Mittel werden das Verhältnis von Einkommen und Bedarf, der Zeitraum, für den die Härtegründe bestehen, und der Umfang von Zahlungsverpflichtungen berücksichtigt.

- Zeilen 3-6 Als Adresse sollte der tatsächliche Wohnort angegeben werden, an den der Bescheid übersandt werden soll. Die Angabe einer Telefonnummer und E-Mail-Adresse erleichtert dem Semesterticketbüro Rückfragen bei Unklarheiten oder unvollständigen Angaben. Die TUB/UdKB erhalten diese Daten nicht.
- Zeilen 8-9 Eine Verrechnung des Beitrages zum Semesterticket mit dem Zuschussbetrag findet nicht statt. Der Zuschuss wird in jedem Fall an den/die Antragsteller*in ausbezahlt. Eine Barauszahlung ist nicht möglich. Bitte hier angeben, auf welches Konto der Betrag im Falle der Bewilligung gezahlt werden soll. Bitte in jedem Fall angeben, wer der/die Inhaber*in des Kontos ist! Als Empfänger*innen kommen nur natürliche Personen (keine Institutionen, Vereine etc.) in Betracht.
- Zeilen 10-22 Mindestens einer der Antragsgründe ist zu nennen und zu belegen. Mehrere Angaben sind möglich.
- Zeile 10 Als Anlage ist bei Angabe dieses Grundes dem Antrag die Bestätigung des Prüfungsamtes über die Anmeldung und ggf. die Verlängerung in Kopie beizufügen. Der Tag der Anmeldung muss vor dem Rückmeldeschluss liegen.
- Zeile 11 Als Anlage ist bei Angabe dieses Grundes eine Kopie des Praktikumsvertrages beizufügen. Aus dem Vertrag müssen der Umfang der Tätigkeit, die Vergütung sowie der Anfangs- und Endzeitpunkt ersichtlich sein. Der Tag der Arbeitsaufnahme muss vor Rückmeldeschluss bzw. dem Zeitpunkt der Immatrikulation liegen und die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit muss mindestens 30 Stunden erreichen. Berücksichtigt werden nur berufspraktische Tätigkeiten, die zwingend in der Studienordnung vorgeschrieben sind.
- Zeile 12 Eine Kopie der Aufenthaltsbewilligung (oder des vergleichbaren Eintrages im Pass) ist vorzulegen.
- Zeile 13 Als Nachweis gelten Geburtsurkunden, Unterhaltsverpflichtungen, ALG-Bescheide.
- Zeile 14 Aus den Anlagen muss klar ersichtlich hervorgehen, dass die antragstellende Person alleinerziehend gegenüber den angegebenen Kindern ist. Hierzu wird z.B. ein entsprechender Vermerk im ALG2-Bescheid der Kinder oder ein entsprechender Eintrag in der Lohnsteuerkarte akzeptiert.
- Zeile 15 Als Nachweis gelten Unterhaltsverpflichtungen, Gerichtsbeschlüsse, Kontoauszüge.
- Zeile 16 Als Anlage ist bei Angabe dieses Grundes ein ärztliches Attest (in Kopie) beizufügen. Es gelten die Empfehlungen für die Gewährung von Krankenkostzulagen des Deutschen Vereins, soweit der Arzt nichts Abweichendes attestiert (Vergleiche auch SGB XII § 30 Abs. 48 und 49).
- Zeile 17 Als Anlage ist bei Angabe dieses Grundes ein ärztliches Attest (in Kopie) oder eine Kopie des Mutterpasses (Eintragungen zu Krankheitstests bitte schwärzen!) beizufügen.
- Zeile 18-19 Im Falle des Bezuges von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch ist dem Antrag eine Kopie des Bescheides/der Bescheide beizufügen.
- Zeile 20 Dieser Antragsgrund gilt dann als erfüllt, wenn die Differenz aus Einkommen (§ 2 Abs. 4 Sozialfonds-Satzung) und Bedarf im Sinne von § 2 Abs. 3 Nr. 4 bis 5 Sozialfonds-Satzung in den ersten oder letzten drei zusammenhängenden Monaten des Berechnungszeitraumes den Bedarf im Sinne von § 2 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 Sozialfonds-Satzung um mehr als 45% unterschreitet.
Das bedeutet, wir ziehen deine Kosten für Krankenkasse und Wohnung/Nebenkosten von deinen Einkünften ab und berechnen deinen Bedarf, der sich dann noch aus den Grundbedarf (409 €), Pauschalen für Personen für die du sorgen musst (siehe § 2 Abs. 3 Nr. 2 Sozialfonds-Satzung) und Mehrbedarfssätzen (siehe § 2 Abs. 3 Nr. 3 Sozialfonds-Satzung) zusammensetzt. Wenn die erste Differenz den zuletzt genannten Bedarf um mehr als 45% unterschreitet liegt eine besondere Härte vor. Wenn du keine Kinder hast, erreichst du diese Grenze bei 224,95 € nach Abzug von Miete und Krankenkasse von deinem Einkommen.
- Zeile 21-22 Als Anlage ist bei Angabe dieses Grundes ein ärztliches Attest über die Notwendigkeit der Leistung/en sowie Kopien der Rechnung/en bzw. Gebührenbescheide und Zahlungsnachweise beizufügen. Antragsvoraussetzung sind Kosten von mindestens 150 €.
- Zeile 22 Werden andere Härten geltend gemacht, sind sie hier aufzuführen und durch geeignete Unterlagen zu belegen. Sie müssen nach Art und Umfang mit den anderen Antragsgründen vergleichbar sein und dürfen nicht durch eigenes Verschulden entstanden sein.

- Zeile 23-29 Bitte die Anzahl der Personen eintragen, gegenüber denen Du unterhaltspflichtig bist. Es sind geeignete Unterlagen (Geburtsurkunde(n), Familienstammbuch oder Heiratsurkunde, Urkunde über die Eintragung der Lebensgemeinschaft, Unterhaltstitel, Kontoauszüge) beizufügen.
- Zeile 30-35 Als Anlage sind eine Kopie des Mietvertrages oder mindestens drei Mietquittungen/drei Kontoauszüge beizufügen. Maßgeblich ist die Nettowarmmiete (d.h. inklusive aller Nebenkosten). Davon angerechnet werden jedoch höchstens 450 € für den/die Antragsteller*in, weitere 200 € für jede weitere unterhaltsberechtigte Person, soweit diese im Haushalt wohnt. Strom- und Gaskosten müssen einmal nachgewiesen werden (Kontoauszug). Nachzahlungen können als Kosten berücksichtigt werden und werden vom Einkommen abgezogen.
- Zeile 34 Bis zur max. anrechenbaren Miete wird zu den Mietkosten eine Pauschale von 30 € für Rundfunkgebühren und Telefon-/Internetkosten addiert. Wir benötigen keine Nachweise.
- Zeile 36 Wenn du in einer „Wohngemeinschaft“ oder mit anderen Personen wohnst, brauchen wir eine „Mietaufteilungs-Erklärung“. Das kann ein formloses Schreiben sein, aus dem die Beträge, die ihr jeweils als Miete zahlt, ersichtlich sind.
- Zeile 38 Als Anlage ist ein Kontoauszug mit der Höhe und dem Datum der Kautionszahlung oder der Mietvertrag mit Angabe der Höhe der Kautionszahlung beizufügen. Die Kautionszahlung wird vom Einkommen abgesetzt.
- Zeile 39 Als Anlage ist ein aktueller Kontoauszug mit der Beitragshöhe oder eine Bescheinigung der Krankenkasse beizufügen. Aus der Bescheinigung muss die Höhe des Beitrages hervorgehen.
- Zeile 42 Als Anlage ist entweder ein Tilgungsvertrag oder Kontoauszüge, aus denen hervorgeht, dass du regelmäßig Geld zurückzahlst. Berücksichtigt werden Kosten von mindestens 150 € bis maximal 1200 €, ab dem ersten Euro.
- Zeile 43 Verbrauchsmaterial ist Material, das während der Erstellung einer Studienarbeit aufgebraucht wird, z.B. Farben, Leinwände, Instrumentensaiten. Bücher, Computersoftware oder -hardware sind keine Verbrauchsmaterialien. Als Nachweis dienen Rechnungen. Berücksichtigt werden Kosten von mindestens 150 € bis maximal 500 €, ab dem ersten Euro.
- Zeile 44 Semesterbeiträge/Rückmeldegebühren sind keine Studiengebühren. Als Nachweis dienen Kontoauszüge und eine Studienbescheinigung.
- Zeile 45 Als Nachweis dienen Kontoauszüge und der Gebührenbescheid.
- Zeile 46-64 Alle Einkünfte aus Erwerbsarbeit, Unterstützungszahlungen oder Sachleistungen der Eltern, aus Kapitalvermögen (Zinsen aus Sparguthaben, Wertpapieren, Gewinnbeteiligung), auch öffentliche Leistungen (Erziehungsgeld, Kindergeld) sind anzugeben und zu belegen. Aus den Unterlagen muss nachvollziehbar sein, wovon der/die Antragsteller_in lebt. Das Semesterticketbüro behält sich vor, die Angaben zu überprüfen und falsche Angaben rechtlich zu verfolgen. Darüber hinaus sind im Einzelfall folgende Kopien als Beleg geeignet:
- aktuelle Verdienstbescheinigungen, z.B. von Arbeitsvermittlungen
 - aktuelle Lohnsteuerkarte(n)/gestellte Rechnungen
 - Arbeitsverträge
 - aktuelle Kontoauszüge
 - die aktuelle Steuererklärung oder ggf. die letzte Umsatzsteuer-Voranmeldung
 - Bescheide über öffentliche Leistungen wie BAföG, Wohngeld oder ALG II, Elterngeld sind dem Antrag in Kopie beizufügen.
- Zeile 47 Als Nachweis sind die Kontostände vom Beginn und vom Ende des Berechnungszeitraums vorzulegen.
- Zeile 51 Wir berücksichtigen alle regelmäßigen Zahlungen und einmalige Geschenke ab 100,- Euro.
- Zeile 56 Elterngeld wird erst ab dem 301. Euro als Einkommen berücksichtigt. Elterngeld ist eine staatl. Leistung.
- Zeile 60 Wohngeld wird nur in dem Verhältnis angerechnet, wie die Wohnkosten berücksichtigt wurden.
- Zeile 65 Die Kopie des Zusatztickets ist beizufügen.
- Zeile 66 Der Hauptwohnsitz ist durch Meldebescheinigung, Mietvertrag oder eine Bestätigung des Wohnungseigentümers zu belegen. Maßgeblich sind die Universitätsgebäude, in denen üblicherweise der Großteil der Lehrveranstaltungen des Studienganges stattfinden.
Anmerkung: Eine Wohnung in unmittelbarer Nähe der Universität ist **kein** Härtegrund nach § 2 Abs. 2 der Sozialfonds-Satzung. Sie erlaubt es nur, vom anzurechnenden Einkommen einen Betrag von monatlich 1/6 des Ticketpreises abzusetzen.
- Zeile 67 Als Anlage ist ein Sperrvermerk mit Angabe der Sperrsumme beizufügen. Ferner ein Kontoauszug mit Nennung der Kontostände vom Beginn und vom Ende des Berechnungszeitraums.
- Zeile 68 Zum Vermögen gehört das gesamte verwertbare Vermögen. Nicht verwertbar sind u.a. ein angemessener Hausrat, Gegenstände, die für das Studium oder die Berufsausübung unentbehrlich sind, Familien- und Erbstücke, Gegenstände zur Befriedigung wissenschaftlicher oder künstlerischer Bedürfnisse ein angemessenes Hausgrundstück sowie Geldbeträge bis zu dem Zehnfachen der Semesterbeiträge (vgl. § 2 Abs. 5 der Sozialfonds-Satzung).
- Zeile 69 Plausibel ist ein Antrag, wenn: *Einkommen - alle tatsächlichen Wohnkosten - Krankenversicherung* ≥ 100 €.
- Zeile 70 Die eigenhändige Unterschrift des/der Antragsteller*in ist notwendig. Unterschreibt eine andere Person, muss eine Vollmacht vorgelegt werden.